



# EU Sozialrecht

## Lenk-/Ruhezeitenrecht

Stand 05/2019

Mag. Christian Strasser, WKOÖ

# Übersicht, Inhalte

- Rechtsgrundlagen Lenkzeitenrecht
- EGVO 561/2006 : Anwendungsbereich - Ausnahmen
- Lenkzeiten
- Lenkpausen - Ruhepausen - Lohnanspruch ?
- tägliche Ruhezeiten
- wöchentliche Ruhezeiten
- Halteplatzregelung
- Dokumentation, Kontrollen
- Strafen, Sanktionen

# Rechtsgrundlagen

- EGVO 561/2006
  - KFG
  - AZG, ARG, KV
  - Judikatur EUGH, VWGH
  - Leitlinien EUKOM (Empfehlungen)
  - BMVIT Auslegungen
- Unterweisungspflicht gegenüber Lenker/innen  
(kein Ersatz durch C95 Weiterbildung!)

# EGVO 561/2006

## Anwendungsbereich + Ausnahmen

- Verkehr auf „öffentlichen Straßen“  
nicht also auf reinen Privatstraßen, gesicherten Werks-/Firmenarealen usw.  
dort „Out Of Scope“- Dokumentation (Kontrollgerät)
- Generelle Ausnahmen  
Straßendienst, Landwirtschaft (Abgrenzung eigene/außerbetriebliche Tätigkeit!)  
selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wenn damit keine Transporttätigkeit erfolgt) <->  
aber Anwendung bei zur Güterbeförderung dienenden Fahrzeugkombinationen  
(lt. VWGH z.B Kranwagen mit Anhänger udgl.- Prüfung im Einzelfall notwendig)  
Probe-/Überstellungsfahrten (ohne Fracht!), Pannenhilfefahrzeuge unter 100 km,  
nicht gewerbliche-/private Transporte bis 7,5 t (Freizeitzweck)
- Ausnahmen von der Lenkpausenpflicht  
Winterdienst (öffentlich + privat), Geld-/Werttransporte  
Milchtransporte, Hausmüllsammlung (bei beiden regionale Abholung im Nahbereich)
- Nationale Ausnahmemöglichkeit „in dringenden Fällen“ für max. 30 Tage (VO)  
z.B. notwendige Aufräumarbeiten nach Hochwasser, Sturmschäden,...

# Lenkzeiten

- Dienst am Steuer, so lange Motor läuft, Aufmerksamkeit notwendig
- inkl. Stop & Go im Stau, an Grenzen, Ampeln u.a. verkehrsbedingte Anhaltungen, Wegzeiten zum/vom Dienstort, Warteschlangen bei Verladern,... <->
- Abgrenzung Kurzpausen => keine LZ  
z.B Be-/Entladevorgänge (z.B. auch auf Baustellen), Grenzformalitäten,...
- Tages- LZ \*: max. 9 Stunden bzw. 2 x wöchentlich max. 10 Stunden
- Wochen- LZ : max. 56 Stunden
- LZ in Doppelwoche : max. 90 Stunden
- \* Achtung : bei zu kurzer Tagesruhezeit wird tägliche LZ mehrerer Tage zusammengerechnet!  
lt. Leitlinie EUKOM nur wenn TRZ unter 7 Std. (Empfehlung, nicht bindend)

# Lenkpausen

- LP = Unterbrechung der Lenktätigkeit ohne sonstige Arbeiten
- frei verfügbare Zeit (Ruhepause), Beifahrerzeiten (als Arbeitsbereitschaft z.B. bei 2 Lenkerbesetzung) => LP
- aktive Verladearbeiten, Services für Passagiere im Reiseverkehr, Fahrzeugreinigung, Zoll-/Behördenformalitäten, Dokumentationen => keine LP
- nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten erfolgen
- Variante : Splitting (2 Teile) : 15 + 30 Minuten (zwingend 2. Teil)
- LP für jeden maximal 4,5 Stundenblock Lenkzeit notwendig  
-> bei Ausdehnung Tageslenkzeit auf 10 Stunden 2 x !
- Ausnahmen bei Winterdienst, Hausmüllsammlung, Milchtransporten zulässig

## Exkurs : Abgrenzung Ruhepause + Lenkpause un-/bezahlt ?

- Ruhepause mind. 30 Minuten (oder 2x15) nach max. 6 Std. Arbeitszeit
- RP => Freizeitcharakter, Zeit zur freien Verfügung
- derartige Ruhepausen gem. AZG sind nicht zu entlohnern
- RP gem. AZG : Kontrolle durch AI, nicht durch Exekutive
- Pausen pro Einsatzzeit max. 1 Stunde unbezahlt (KV Güterbeförderung)
- Lenkpause als Ruhepause oder Arbeitsbereitschaft <=>
  - Lenkpause steht zur freien Verfügung -> unbezahlt (da RP)
  - Lenkpause mit Arbeitsbereitschaft -> bezahlte Pause (da Arbeitszeit)  
(z.B wenn Lenker Fahrzeug nicht verlassen kann, etwa Beifahrerzeit bei 2 Lenker, Warten bei Verladevorgang, odgl.)

# Tages- Ruhezeiten

- TRZ nach EZ innerhalb eines 24 Stunden- Zeitraums
- maximale tägliche Einsatzzeit = 24 Stunden abzüglich Mindestruhezeit
- regelmäßige TRZ : mindestens 11 Stunden
- verkürzte TRZ max. 3 x pro Woche : mindestens 9 Stunden  
keine Ausgleichspflicht !
- Ruhezeit- Splitting : 3 Stunden während EZ, danach 9 Stunden Block- RZ
- RZ im Fahrzeug : wenn LKW steht + mit Ruhekabine ausgestattet
- Kombiverkehr (ROLA, Fähre) = RZ (Unterbrechung bis 1 Std. zulässig)
- RZ bei 2 Lenkerbesetzung : 9 Stunden innerhalb EZ von max. 30 Std.

# Wochen- Ruhezeiten

- nach maximal 6 Einsatzzeiten/Tagen  
bzw. nach max. 12 Tagen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Bussen  
wenn WRZ in 2 Wochen fällt -> zuordnen, zählt nur für 1 Woche
- regelmäßige WRZ : mindestens 45 Stunden
- verkürzte WRZ : mindestens 24 Stunden
- bei Verkürzung Ruhezeit- Ausgleich bis 3. Woche notwendig
- Aufenthalt im LKW : während verkürzter WRZ zulässig <->
- regelmäßige WRZ nicht in Fahrerkabine zulässig  
Strafbarkeit nur wenn Lenker „auf frischer Tat betreten wird“, nicht bei Straßenkontrollen  
lt. EUKOM keine Vorlagepflicht bzgl. Hotelrechnungen odgl.  
Änderung im Rahmen EU Road Package beabsichtigt/möglich, jedoch noch keine Einigung
- WRZ im Ausland -> Kein Lohnanspruch (Freizeit), jedoch lt. KV Diäten Stufe 3

# Halteplatz- Regelung

- Zulässigkeit für ausnahmsweises Abweichen von LZ/LP/RZ wenn
  - unerwartbare Situationen
  - unvorhersehbar/unvermeidbar (a.o. Ereignisse, Schwierigkeiten)
- bei Fahrtantritt nicht bekannt, nicht damit zu rechnen
- keine Regelmäßigkeit erkennbar (Vergleich üblicher Rhythmus)
- Dispo muss mögliche Staus, Witterungsbedingungen, Verfügbarkeit von Parkplätzen usw. in der Planung berücksichtigen
- Dokumentationspflicht bzgl. Grund für Ausnahme
- darf zu keiner Verkürzung der Ruhezeit führen (-> Nachholen)

# Dokumentation, Kontrollen

- Kontrollgerätpflicht
- Unterweisungspflicht
- Daten- Downloadpflicht
- Daten- Aufbewahrungspflicht 24 Monate
- Kontrollen im Verkehr : Exekutive
- betriebliche Kontrollen : Arbeitsinspektion (AI)
- Dokumentation von Übertretungen im VUR Verkehrsunternehmensregister -> Risikoeinstufung -> Auswirkung auf Kontrollhäufigkeit
- Bestellung von verantwortlichen Beauftragten  
Voraussetzungen : leitender Angestellter, Anordnungs-/Verantwortungsbefugnis, nachweisliche persönliche Zustimmung

# Strafen - Sanktionen

- Übertretungen -> Strafbarkeit gem. KFG bzw. AZG
- Zwangsmaßnahmen zusätzlich möglich (Abstellen)
- Kumulationsprinzip : jede Übertretung getrennt strafbar
- Mehrfachbestrafungen : Lenker + Arbeitgeber
- „wirksames Kontrollsysteem“ (VWGH) -> Beweis „konkreter Maßnahmen“
- Entlastung - strenger Maßstab, kaum realisierbar
- Unterweisungen, Schulungen, Anweisungen reichen nicht aus
- Übertretungen im Ausland - Strafbarkeit auch im Inland
  - + Anwendung der Regelungen im Drittlandverkehr

# Friends on the Road Fahrer- Handbuch



[www.logcom.at](http://www.logcom.at)

Bestellung unter  
[office@logcom.org](mailto:office@logcom.org)



# Autobusunternehmer - Handbuch

The cover features the WKO logo (Wirtschaftskammer Österreich) with 'TRANSPORT - VERKEHR' below it. To the right is another WKO logo with 'Bus - Luft - Schiff' and a green double-headed arrow icon. The title 'HANDBUCH LENK-, RUHE- UND ARBEITSZEITEN' is prominently displayed in white on a dark blue background. Below the title is a large photograph of a modern white coach bus driving on a road through a scenic mountain landscape with a lake. At the bottom, the text reads: 'für Fahrpersonal von Omnibussen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Gelegenheits- und Linienverkehr'. The author's note at the bottom left says: 'Dr. Christian Schmeidl April 2016' and 'in Zusammenarbeit mit der Berufsgruppe Autobus'.

[wko.at/ooe/bus-luft-schiff](http://wko.at/ooe/bus-luft-schiff)